

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Feuer- und Rettungswache**  
Erster Beigeordneter Wolff-Dieter Theissen,  
Tel. 171344  
Stadtkämmerer Karl Heinz Blasweiler,  
Tel. 171290

**TOP: Auszahlung der von den Feuerwehrbeamten erworbenen Freizeitausgleichsansprüche aufgrund der Überschreitung der europarechtlich zulässigen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden/Woche**

Beschlussvorlage Nr. 236/2012

Produkt: 010 070 020 Personalbetreuung (ohne Nachwuchskräfte und Praktikanten/innen)

**Beratungsfolge**

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

10.12.2012

**Finanzielle Auswirkungen?**      **ja**    **nein**

investiv    konsumtiv

|                                    | einmalig     | lfd. jährlich |
|------------------------------------|--------------|---------------|
| Aufwendungen/Auszahlungen          | 350.000,00 € | (0,00 €)      |
| Folgekosten (Afa, Unterhaltung...) | (0,00 €)     | (0,00 €)      |
| Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen | (0,00 €)     | (0,00 €)      |
| Sonstige Erträge/Einzahlungen      | (0,00 €)     | (0,00 €)      |

Bemerkung: ☐☐☐☐☐

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:      nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 010 070 020/Personalbetreuung (ohne Nachwuchskräfte/ Praktikanten/innen)/☐☐☐☐

Laufend: ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: ☐☐☐☐☐

**Beschlussvorschlag:**

Zur Entschädigung der Feuerwehrbeamten, die in den Jahren 2001 bis 2005 Zuvielarbeit geleistet haben, wird ein weiterer Betrag in Höhe von ca. 350.000,00 € bereitgestellt.

### **Begründung:**

Mit Urteil vom 26.07.2012 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem Revisionsverfahren erneut eine Entscheidung zum Umgang mit Freizeitausgleichsansprüchen der Feuerwehrbeamten im Einsatzdienst wegen Überschreitung der europarechtlich zulässigen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden/Woche entschieden. In diesem Urteil ist auch über die bisher offene Frage der Verjährung der Ansprüche entschieden worden.

Im Ergebnis steht den Feuerwehrbeamten gemäß der Auswertung des Urteils durch den Städtetag sowohl ein unionsrechtlicher als auch ein nationaler (beamtenrechtlicher) Ausgleichsanspruch wegen der Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit gegen den Dienstherrn zu. Der unionsrechtliche Anspruch kann bereits seit dem 01.01.2001 vorliegen, da der Landesgesetzgeber zu diesem Zeitpunkt die Arbeitszeitregelungen hätte anpassen müssen. Nach der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG hat die EU-Richtlinie zur Arbeitszeit Vorrang vor nationalem Recht und war verbindlich bereits geltendes Recht, bevor die Änderung der AzVOFeu zum 01.01.2007 in Kraft trat.

Infolge unterschiedlicher Urteile des EuGH und des BVerwG hat die Verwaltung in den vergangenen Jahren in mehreren Teilbeträgen bereits Ausgleich für die geleistete Mehrarbeit der Feuerwehrbeamten im Hinblick auf die Arbeitszeit gemäß EU-Recht gewährt. Nunmehr ist über die geltend gemachten Ausgleichsansprüche für die noch offenen Jahre 2005 – 2001 zu entscheiden. Voraussetzung des Ausgleichsanspruchs ist, dass der Beamte den Verstoß gerügt hat. Der beamtenrechtliche Ausgleichsanspruch besteht dagegen erst ab dem Folgemonat der Antragstellung.

Beide Ansprüche unterliegen den nationalen Verjährungsregeln und verjähren damit innerhalb von drei Jahren nach Schluss des Kalenderjahres, in dem die Ansprüche fällig geworden sind (§§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Der Lauf der Verjährungsfrist wird nach § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB ausschließlich durch die Klageerhebung und den beamtenrechtlichen Widerspruch gehemmt.

Für die Feuerwehrbeamten der Stadt Lüdenscheid bedeutet dies Folgendes:

Im Januar 2001 sind von zahlreichen Feuerwehrbeamten Anträge auf Anerkennung der Bereitschaftszeit als Arbeitszeit und ggf. als Überstunden im Sinne der EU-Richtlinie 93/104 gestellt worden. Diese nicht beschiedenen Anträge gelten jedoch nach dem Urteil des BVerwG nicht als Widerspruch im Sinne des § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB. Damit waren sie nicht geeignet, die Verjährung der Ansprüche zu hemmen.

Im Dezember 2005 sind dagegen von 32 Beamten ausdrücklich Widersprüche gegen die rechtswidrige Mehrarbeit eingelegt worden. Damit ist die Verjährung der Ansprüche für diese Beamten wirksam gehemmt. Somit hat jeder Antragsteller rückwirkend für die Zeit vom 01.01.2002 – 31.12.2005 einen Anspruch auf Ausgleich der geleisteten Zuvielarbeit erworben.

Im Klageweg beanspruchen könnten dies jedoch nur die Beamten, die einen förmlichen Widerspruch eingelegt haben, für die anderen Beamten könnte die Verwaltung den Einwand der Verjährung gelten machen.

Nach Gesprächen zwischen der Verwaltungsführung, dem Personalrat und den Feuerwehrbeamten hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, sich nicht auf die im Urteil des BVerwG genannten Verjährungsfristen zu berufen.

Maßgebend für diese Entscheidung war die Tatsache, dass die Arbeit tatsächlich angefallen ist und geleistet wurde und es demnach treuwidrig wäre, sich auf ein reines Formalargument zu berufen, um diese geleistete Arbeit nicht zu vergüten. Des Weiteren wurde nach Aussage des Bürgermeisters in Teilpersonalversammlungen bei der Feuer- und Rettungswache in den Jahren 2005 und 2006 geäußert, dass eine formelle Bescheidung der Widersprüche erst dann erfolgen werde, wenn das höchstrichterliche Urteil vorliege. Dies hätte möglicherweise so verstanden werden können, dass weitere Maßnahmen seitens der Feuerwehrbeamten nicht erforderlich waren.

Jedenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Feuerwehrbeamten die Erklärungen seinerzeit in diesem Sinne verstanden und demzufolge darauf vertraut haben, dass ein förmliches Vorgehen von ihrer Seite nicht erwartet werde. Würde sich die Verwaltung demgegenüber heute – nach Jahre später konkretisierter Rechtsprechung – auf Verjährung berufen, stellte dies einen erkennbaren Verstoß gegen das Prinzip der Gleichbehandlung dar, der zudem ein widersprüchliches Verhalten im Hinblick auf den auch im Verwaltungsrecht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben beinhalten würde. Man kann schlechterdings das Wohlverhalten und das Vertrauen der Feuerwehrbeamten nicht dadurch desavouieren, dass man angesichts der jahrelangen – auch durch die Rechtsprechung herbeigeführten – unübersichtlichen Rechtslage Ansprüche nur deshalb heute nicht erfüllt, weil sie jetzt als verjährt gelten. Ein solcher Verjährungseinwand widerspräche nicht nur der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, er wäre auf Grund der dargestellten Sachlage auch treuwidrig. Insofern wird die über die nach EU-Recht zulässige Höchstarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche hinaus geleistete Arbeitszeit der Jahre 2002 bis 2005 für alle von der Zuvielarbeit in den jeweiligen Jahren betroffenen Feuerwehrbeamten im Einsatzdienst in Geld entschädigt, und zwar unabhängig davon, ob im Jahr 2005 ein (formal verjährungshemmender) Widerspruch gegen die Zuvielarbeit eingelegt worden ist oder nicht. Für die im Jahr 2001 jeweils geleistete Zuvielarbeit in Höhe von pauschal 270 Stunden wird unmittelbar vor dem individuellen Eintritt in den Ruhestand in Freizeit entschädigt. Diese Entschädigung setzt daher den Verbleib im Dienst der Stadt Lüdenscheid bis zum Eintritt in den Ruhestand voraus.

Vergleichbare Regelungen wurden im Übrigen von mehreren nordrhein-westfälischen Städten getroffen, deren Feuerwehrbeamte ebenfalls in den vergangenen Jahren Zuvielarbeit im Sinne der EU-Richtlinie 93/104 geleistet hatten.

Der Ausgleichsanspruch berechnet sich gemäß den Modalitäten des Urteils des BVerwG vom 26.07.2012 pauschal für 45 Wochen pro Jahr mit je 6 Stunden, also 270 Stunden, in Höhe der im Zeitpunkt der Zuvielarbeit geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV); im Schnitt ist dies ein Betrag in Höhe von 12,00 € pro Stunde. Lediglich bei ununterbrochenen Fehlzeiten von mindestens 6 Wochen wird von der pauschalen Berechnung abgewichen.

Insofern muss für die Entschädigung der Feuerwehrbeamten ein weiterer Betrag in Höhe von ca. 350.000,00 € bereitgestellt werden.

Mit der Auszahlung der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Entschädigung der bis zum 31.12.2005 angefallenen rechtswidrigen Zuvielarbeit abgegolten. Weitergehende Entschädigungsansprüche werden für die vergangenen Jahre nicht mehr geltend gemacht.

Lüdenscheid, den 10.12.2012

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas